

Brüssel, den 4. Oktober 2021
(OR. en)

12284/21
ADD 1

JUSTCIV 142
RELEX 801
JAIEX 103
COCON 69

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen: Vorgeschlagenes Vorgehen zum Beitritt von Georgien – Billigung – Erklärung Deutschlands, Frankreichs und Tschechiens

Deutschland, Frankreich und Tschechien enthalten sich bei der Abstimmung über die Empfehlung des Rates zum Beitritt Georgiens zum Haager Übereinkommen von 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Haager Zustellungsübereinkommen“) der Stimme.

Deutschland, Frankreich und Tschechien haben nach wie vor Zweifel, wenn es darum geht, ob eine Empfehlung für ein vorgeschlagenes Vorgehen des Rates der Europäischen Union in Bezug auf den Beitritt Georgiens zu diesem Übereinkommen gemäß den Dokumenten 11969/21 und 12284/21 JUSTCIV erforderlich und korrekt ist. In der Empfehlung wird implizit festgestellt, dass die Europäische Union über die ausschließliche Außenkompetenz auf diesem Rechtsgebiet verfügt, was zumindest angesichts der Beratungen im Rat zweifelhaft ist.

Daher ist es wichtig, dass eine Empfehlung des Rates auf die Angelegenheiten beschränkt ist, die die gemeinsamen Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern können und für die die EU bereits über von den Mitgliedstaaten anerkannte Außenkompetenzen verfügt, was bei der derzeitigen Textfassung nicht der Fall ist.

Deutschland, Frankreich und Tschechien betrachten diese Empfehlung nicht als Präzedenzfall für etwaige andere Beitritte zum Haager Zustellungsübereinkommen und andere Maßnahmen der Europäischen Union, mit denen vergleichbare Zuständigkeiten geregelt werden sollen, für die die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union zwar eine Rolle spielen könnte, aber von den Mitgliedstaaten noch nicht vereinbart wurde.
